

Johann Conrad Dippel in Schleswig-Holstein

II. Der Prozeß gegen Dippel in Altona

Von Pastor Dr. Walther Rustmeier in Kiel-Elmschenhagen

Wo hielt sich Dippel während seines Eingreifens in die Kontroverse Dassow-Muhlius in Schleswig-Holstein auf? Seine bisher bekannten Schriften geben darüber keine genügende Auskunft. Dippel selbst hat sich darüber auch nicht ausführlicher geäußert. Nur einige sparsame Mitteilungen über „Dippelii Personalia“ im 3. Teil der „Gesammelten Schriften“ aus der Hand eines nicht genannten, ihm wohlwollenden Biographen weisen darauf hin, daß er sich nach seiner Flucht aus Berlin (1707) und nach längerem Aufenthalt in Holland veranlaßt sah, „nach Altona zu ziehen“ (III, 744) und dort seit 1714 seinen Aufenthalt zu nehmen¹. Diese Stadt mochte sich ihm aus verschiedenen Gründen empfohlen haben.

Seit den Tagen, da holländische Taufgesinnte die Erlaubnis erhielten, sich hier niederzulassen, war Altona von den Kreisen der außerhalb der Kirche Stehenden immer wieder als „Freistatt des Glaubens“ aufgesucht und geschätzt worden². Die darauf zielenden Privilegien waren überdies 1713 durch Friedrich IV. erneut bestätigt worden, daß „allen und jeden, welche sich in Unsere Stadt Altona zu wohnen begeben mögten, von was Glau-

¹ Über den möglichen Grund der Rückkehr Dippels nach Deutschland läßt sich eine eindeutige Antwort nicht geben. Möglicherweise wollte D. gewissen Schuldforderungen entgehen, wie schon früher nach seinem Straßburger Aufenthalt. Vielleicht auch zwangen ihn das Aufsehen und die Konfiskation seiner Schrift „Alea Belli Muselmannici“, Amstelod. 1711, in welcher er die Orthodoxie der lutherischen Theologen mit derjenigen der Türken in bitterer Ironie identifizierte und besonders auch Karls XII. Verbindung mit der Türkei wie die daraus folgenden möglichen Veränderungen im europäischen Staatensystem kritisierte, Holland zu verlassen; s. Ges. Schr. II, 540 ff, III, 741; ferner Strieder 122 f; Bolten II, 112; Buchner 278; Bender 101 f.

² S. Feddersen 589 f; Bolten II, 3 ff.

bens sie auch sein mögen ... eine vollkommene Gewissensfreiheit und Exercitium ihrer Religion ... verstattet und ... von neuem confirmiret“ sei³. Ohne Zweifel hatte Dippel diese „Freiheiten“ im Auge, daß er Altona als ein refugium derer begrüßte, die „das königliche Gesetz der Freyheit“ (II, 451) durchschaut haben und danach leben wollten^{3a}. Vor allen Dingen durfte sich Dippel hier auch „zu Hause“ wissen^{3b}. Er fand hier nämlich einen früheren Freund und Gönner wieder, den Grafen C. D. Reventlow, auf dessen Fürsprache er 1707 mit dem Charakter eines Königlichen Dänischen Kantzelei-Rates ausgezeichnet worden war^{3c}. Als solcher konnte er hier in Altona den Schutz der Krone und gleichfalls Heimatrecht in Anspruch nehmen. Gerade dieses war für ihn, der einmal den Stil seiner Schriften mit dem Hinweis entschuldigte, er habe sie größtenteils „auf der Flucht und auf Wirthsbänken“ geschrieben⁴, von nicht geringer Bedeutung. Überdies scheint es auch nicht ausgeschlossen zu sein, daß er besonders wegen seiner alchimistischen Kenntnisse – wie schon früher in Berlin durch den preußischen Hof – durch Graf Reventlow⁵, der überdies Statthalter des dänischen Königs Friedrich IV. (1699–1730) in Altona war, eingeladen wurde, hier und in seinem Hause Wohnung zu nehmen.

Dippel hat nun nicht, wie etwa sein Titel vermuten läßt, in Altona eine besondere Dienststellung im Rahmen der staatlichen Verwaltung eingenommen, obgleich er in diesen Jahren „einen nicht geringen Einfluß“ auf sie ausübte und eifrig mit Fried-

³ Privileg zitiert nach Bolten, I, 185.

^{3a} Schon 1702 hatte D. die erste Verbindung mit der „Freistatt“ Altona in einem Schreiben an den Spiritualisten Oligier Pauli (Bolten II, 86 ff) aufgenommen: Dippel an Oligier Pauli, Frankfurt, 22. 8. 1702; Brief in UB Kiel, Cod. ms. K. B. 67 fol. 3 f.

^{3b} Nach einem Aktenstück im früheren Stadtarchiv Altona war Dippel schon 1707 nach seiner Flucht aus Berlin kurze Zeit in Altona wohnhaft gewesen. – Gegenüber persönlichen Angriffen des Stadtpöbels auf Dippel ordnete danach König Friedrich IV. an: „damit Ermelter Unser Canteley Rath und dessen gesambte Domestiquen nicht weniger als andere dortige Fremde Religions-Verwandte und Secten, so dorten Ihre Gewissens-Freyheit haben, und Unseres Schutzes genießen, fernerhin Unsern übrigen Altonaischen Einwohnern gleich, unmolestirt und ungehindert sein Domicilium forthsetzen und behalten könne, auch bis an Uns kräftigst geschützt und maintainirt werde“ ...; diesen Hinweis verdanke ich Herrn J. Gierlinger, jetzt am Staatsarchiv Hamburg (s. Amtsblatt der Stadt Altona 20. 10. 1928).

^{3c} DBL, 6, Kopenhagen 1935, 23 f, Art. J. C. Dippel v. Michael Neiiendam.

⁴ Dippels Biographie im „Staats- und Adreßkalender auf das Jahr 1782“, Darmstadt 1782, 253.

⁵ DBL, 19, Kopenhagen 1940, 424 ff.

rich IV. korrespondierte^{5a}. Er beschäftigte sich vielmehr, wie schon früher in Berlin und Amsterdam, auch hier vorzugsweise mit medizinischen und chemischen Fragen. Aus diesen Gründen wurde auch in Altona seine „Bekanntschaft“ von vielen gesucht, wie aus zeitgenössischen Briefen hervorgeht, besonders von „Patienten“, die zu behandeln er jedoch eigenartigerweise ablehnte. Unter diesen befanden sich gleichfalls verschiedene Pastoren, „einige unseres Ministerii“, wie es in diesen Briefen heißt. Aber auch hier verschloß sich Dippel jeglichem Umgang mit ihnen, obgleich er sonst „keine Schwierigkeiten“ machte, sich sprechen zu lassen, wenn er nicht „mit dem laborieren beschäftigt“ war, wie hier besonders bemerkt wurde. „Wie ich vermute, sucht er Gold.“^{5b} Im übrigen verhielt sich Dippel in dieser Zeit sehr still. Darum beschränkte sich auch sein Umgang vornehmlich auf Graf Reventlow und „Standespersonen“.

Und doch hat er trotz seiner Zurückgezogenheit als kritischer Geist – ein Vorgang, der in der Presse der beginnenden Aufklärung (The Tatler, 1709; The Spectator, 1711; Der Vernünftler, Hamburg 1713) eine Parallele hat – wiederum die Ereignisse seiner Umgebung beobachtet und beurteilt. Daß das Feld seiner Beobachtung auch hier vor allem die Kirche der Orthodoxie war, lag in der radikalen Konsequenz dieses Mannes, sie ohne Rücksicht auf sein eigenes Wohlergehen des Verfalls anzuklagen und ihre Wiederaufrichtung in einem wesentlichen Christentum zu fordern. Darüber hinaus aber griff Dippel hier, wie es bisher bei ihm so deutlich nicht sichtbar geworden ist, in Vorgänge rechtlich-politischer Natur ein, wodurch sein Schicksal in den kommenden Jahren maßgeblich bestimmt wurde.

Dippel hat, soweit wir es heute belegen können, während seines Aufenthaltes in Altona über die Auseinandersetzung mit Dassow hinaus einen Vorfall in der Taufpraxis des Altonaer Propsten Fleischer⁶ in einer anonymen Schrift angegriffen. Dieser hatte nämlich im Sommer 1718 die Kinder des Separatisten und Glasmachers Grevenburg, der ihre Taufe verweigerte, durch Gerichtsdiener „mit Gewalt“ zur Kirche bringen lassen, um an

^{5a} DBL, 6, 23 f.

^{5b} C. H. Dornemann an Prof. D. Maj in Gießen; Briefe aus Hamburg am 18. 5. 1715; 8. 4. 1716; in „Suplex Epistolica Uffenbachii“, Bd. 13, St UB Hamburg; über Dornemann s. Lex. d. hamburg. Schriftsteller, II (1854), 61 f.

⁶ Arends I, 251: Georg Christian Fleischer (1684–1746), Pastor an der Dreifaltigkeitskirche in Altona und Propst in der Propstei Pinneberg; s. ferner Bolten, I, 33. 67 ff; II, 221.

ihnen die Taufe zu vollziehen⁷. Daß dieser Vorgang bei allen Separatisten der Stadt auf schärfste Mißbilligung stieß und ihre Kritik an dieser Art von Sakramentsverwaltung in der Kirche der Orthodoxie nur noch verschärfte, bedarf keines besonderen Hinweises. Dippel machte sich zu ihrem Sprecher. Er tat es nach seiner Art, indem er nicht allein mit leidvoller Bitterkeit die „species facti“ aufführte, sondern auch mit spöttischer Ironie einen „glückwünschenden Zuruff an die würdigen und andächtigen Gerichtsdienner der Stadt Altona“ richtete. Mit diesem „Zuruf“ verband er, was zu beachten ist, unter dem Pseudonym „von dem Scharff-Richter erwehnter Stadt“ schärfste Kritik an dem Propsten Fleischer und dem Vizepräsidenten Lang-Reuther, die diese Gerichtsdienner „ordentlich zu Mit-Gehülffen an den heiligen Sacramenten installirt haben“. Was Dippel in dieser kleinen Schrift an der Taufpraxis der Kirche auszusetzen hatte, war vor allen Dingen ihre Veräußerlichung und ihr rein funktionaler Vollzug, ohne nach der Qualität des Vollziehenden zu fragen⁸. Er vertrat hier das Anliegen des Pietismus und insbesondere das des radikalen Pietismus, der den Vollzug und Empfang des Sakraments ohne vorherige Erneuerung des ganzen Menschen durch den Christus in uns als nicht möglich ansah und letzten Endes überhaupt als unwesentlich für den wahren Christen verwarf. Nur als Ausdruck letzten Hohnes gegenüber der Kirche der Orthodoxie, die sich hier in Altona zum Zwecke des opus operatum mit staatlich-exekutiven Organen verbunden hat, ist es somit zu verstehen, wenn Dippel die Überschrift seiner Schrift mit folgenden Worten schloß: „In voller Hoffnung, auch bald unter die Sacramentsdiener mit aufgenommen zu werden, Ausgeschüttet und gesungen von dem Scharff-Richter erwehnter Stadt!“⁹

Ohne Zweifel ist dieser Angriff in doppelter Hinsicht gezielt gewesen. Es sollten sowohl die kirchlichen wie die öffentlichen Behörden getroffen werden. Und diese verstanden es sehr wohl, daß mit dieser Kritik an den geltenden Obrigkeiten der bisher gültige und für alle verbindliche Gehorsam gegenüber Gott und

⁷ Bolten II, 10 ff.

⁸ Vgl. dazu Ges. Schr. I, 197; 504 ff: Dippels „Glaubens-Bekänntnis. Von der Tauff“; ferner 630 ff: „Die wahre Wasser-Tauff der Christen aus Gottes Wort beschrieben“.

⁹ Vgl. dazu Ges. Schr. I, 507: „Es können auch hier ihren Unfug einsehen diejenige Antichristen, im Geist- und Weltlichen Regiment, welche mit Landsverweisen, Soldaten und Henckers-Knechten diejenige, so diese Greuel [Kindtaufe!] einsehen, zu ihrem Heiligthum zwingen wollen“ ...

Menschen einer tiefgreifenden Prüfung unterzogen wurde¹⁰. Vor allen Dingen bezog sich für Dippel diese Überprüfung, die er auch schon früher aus verschiedenen Anlässen vollzogen hatte, auf die Einmischung der Staatsgewalt in Kirchensachen, in der er den Hauptgrund des Verfalls der Kirche sah (I, 580). In diesem Sinne hatte er auch – wie nahezu alle Spiritualisten – die Kirche der Orthodoxie immer wieder angeklagt, daß sie in ihrer geistlichen Ohnmacht nach der Staatsgewalt riefte, um mit ihrer Hilfe die wahren Christen auszurotten. Darum forderte er an Stelle einer „Staats-Religion und Hofpietät“ saubere Trennung beider Aufgabenbereiche, da „die Ordnungen des Reiches der Natur und die Gesetze des Reiches der Liebe in Jesu Christo“ nicht länger zum Schaden aller „in wüstem Chaos“ vermengt sein dürfen (I, 528). Machiavell darf nicht über Christus herrschen! (I, 581).

Die Reaktion beider, der Kirche und des Staates, auf diese aggressive Kritik Dippels kam aber in dem Augenblick zur vollen Auswirkung, als er in Überschätzung des Möglichen sich in der Wahl seiner Waffen und in dem Ziel seines Angriffs entscheidend versah¹¹.

Wer Dippel in seinen Schriften und in der Art seiner Lebensführung aufmerksam beobachtet, wird bei ihm gewisse sozial-ethische Ideen feststellen, die, von der Kritik der Reformtheologie des 17. Jahrhunderts ausgehend, im Pietismus von Spener und Francke zum Tragen gekommen sind. Darüber hinaus haben sie ein besonderes Anliegen des radikalen Pietismus ausgemacht. Diese sozial-ethische Verantwortung ist begründet in der Forderung, dem christlichen Liebesgebot in allen Gebieten des Lebens Raum zu schaffen. In der Nachfolge, im Dienste am Nächsten erweist sich die Orthopraxie der Wiedergeborenen, die nach den Früchten aus Glauben gefragt werden (I, 631).

Hier ist auch der Grund zu suchen, weshalb sich Dippel während seines Aufenthaltes in Altona mit Vorgängen in der städtischen Rechtspflege befaßte, die in jener Zeit durch den *modus procedendi* großes Aufsehen erregten, und darüber dem König

¹⁰ Vgl. Ges. Schr. I, 529 ff; 512.

¹¹ Es handelt sich hier um die Darstellung von Vorgängen, die in der Kirchengeschichte unseres Landes bisher nicht dargestellt wurden, so bei Feddersen. Ältere Darstellungen sind darauf nur ungenau oder ungenügend eingegangen. Unbrauchbar ist auch das von A. L. (= Pastor Lieboldt-Altona) im „Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Schulblatt“, 1882, Nr. 16–18 gezeichnete „Zeitbild“: Des Christianus Democritus Aufenthalt in Hamburg und Altona; vgl. auch derselbe in „Zeitschr. für Hamb. Gesch.“, 8, 119 ff.

Friedrich in einer sehr ausführlichen Stellungnahme berichtete sowie deswegen um sein unverzügliches Einschreiten beim Räte der Stadt bat. Dieser Schritt sollte für Dippel selbst aber verhängnisvolle Folgen haben und zu einem Verfahren gegen ihn führen, das im September 1719 mit seiner Verurteilung zu lebenslänglicher Haft auf der Insel Bornholm abgeschlossen wurde. Über diese Vorgänge gibt ein Aktenbündel im Reichsarchiv zu Kopenhagen umfassende Auskunft¹².

Danach wandte sich Dippel in „Continuation der Vorigen materien“¹³ am 21. XII. 1717 in einem ausführlichen Schreiben an den König, um seine Aufmerksamkeit auf öffentliche Mißstände in Altona zu lenken und seine Rechtshilfe zu erbitten:

„Jetzt treibt mich meine Pflicht, mitt der ich sowohl Gott und Eure Majestät als meinem unterdrückten Mit-Menschen zugethan bin, deroselben ein Geheimnis der Bosheit zu entdecken, in fester zuversicht, daß Euer Majestät Ihro Landes-Väterliche Augen dem nicht entziehen werden, und zu dessen unterdrückung zu thun, worzu Sie Gott verordnet hat“ ...¹⁴

Mit leidenschaftlichen Worten verwandte sich Dippel hier für zwei hamburgische Bürger, Andreas Bandau und Christian Lieben, unter Anführung der „species factorum“ gegen den Rat der Stadt, dem er vorwarf, daß er in einer Wasserrechtsangelegenheit wie bei der Klärung eines Gesellschaftsvertrages gegen die tatsächliche Rechtslage entschieden und sich durch Beeinflussung der Appellationsgerichtsbarkeit als „Verräther der Justiz“ erwiesen habe. Mit diesem Vorwurfe der „administrata iustitia“ in Altona, mit dem auch das Königl. Oberappellations-Gericht in Glückstadt bedacht wurde, verband er weitere. Auch diese waren in ihrer Form von verletzender Schärfe, wenn er in seinem Schreiben weiter bemerkte:

„Was aber hier [in Altona] und in Glückstadt passieret reicht bey weitem noch nicht an die Greuel in Pinneberg hin, die alldorten gantz ohne Scheu und Schein des Rechtes getrieben werden und das arme Land ärger drücken als wenn eine kleine armée von Euer Königl. Maj. ärgsten Feinden allda auf discretion Hauß hielten. Wollten Euer Maj. es untersuchen lassen, so werden Sie finden, daß diese expressiones nicht zu hart sind“ ...¹⁵

Dippel schloß dieses im Zeitalter des Absolutismus als kühn und einmalig zu bezeichnende Schriftstück mit der bitteren Frage:

¹² Rigsarkivet København: Tyske Kancelli, B perioden 1670–1770, IX Processager, pk. Nr. 142; Akter i sagen mod Kancelliraad J. C. Dippel i Altona 1718–1719.

¹³ Darüber ist nichts Näheres zu finden; anscheinend ist dieses „vorige“ Schreiben mit anderen Schreiben Dippels später vernichtet worden.

¹⁴ Dippel an König Friedrich IV., Altona 21. Dez. 1717.

¹⁵ Wie Anm. 14.

„Wer kann auf diese Arth vor Räubern sicher bleiben und wer sollte sich nicht entsetzen . . . da alle sowohl Richter als Bürger auf Raub ausgehen, und einander den Raub zu jagen?“ . . .

Graf Reventlow gab auch seinerseits in einem erklärenden Briefe an den König eine Darstellung der von Dippel kritisierten Vorgänge und bestätigte,

*„daß dasjenige, so von dem Zusammenhange der Bandauschen und Liebenschens Sache darin vorgetragen sich also verhalte, ich auch die dabei vorgenommenen proceduren nicht anders ansehen könne“ . . .*¹⁶

Zugleich richtete Graf Reventlow an den König die Bitte, er möge in dieser Sache

„auf angeregte puncten dero Allergnädigster Resolutiones und Landesväterliche Vorsorge dahin ergehen lassen, daß die noch Bedruckte Stadt Altona in ihrer innerlichen constitution sich täglich bessere und die Justice zu ihrer Aufnahme und zum Soulagement ihrer Bedrängten administrirret sehen möge“ . . .

Auch in einem weiteren Briefe, den Reventlow am 17. Februar 1718 an den König richtete, wurden gleiche Gesichtspunkte vorgetragen, daß Dippel mit seiner Kritik berechtigt offene Wunden angerührt habe. Inwieweit zwischen Reventlow und Dippel ein Einvernehmen in dieser Sache bestanden hat, läßt sich nicht genau belegen. Jedoch läßt sich vermuten, daß Dippel des Grafen Sorge um die Reorganisierung der Stadt, die im Verlauf des Nordischen Krieges zu Beginn des Jahres 1713 fast völlig zerstört wurde, aus eigener Anschauung kennengelernt hat, zugleich aber auch die damit verbundenen Schwierigkeiten. Beides wird aus einer Bemerkung Dippels über den Grafen deutlich, daß er „Allhier das Beste suchet, aber an allen Ecken gehindert wird“¹⁷. Mit diesen Worten wurde aber auf Differenzen hingewiesen, die sich aus dem Nebeneinander zweier Kompetenzbereiche in Altona ergaben: des Magistrats der Stadt und der Statthalterschaft des Königs am gleichen Orte. Aus diesen Gründen verfehlte der Magistrat der Stadt wiederum auch nicht, seine Unabhängigkeit zu behaupten und nun von sich aus den Behörden in Kopenhagen „unser Verfahren . . . und das Geheimnis der Dippelischen Boßheit zu entdecken“. Dabei erwiderte man Dippels Anklagen mit Gegenanklagen und warf ihm vor,

*„daß er alle Gesetze und Ordnungen mit geschmückten Sophistereyen zu verdrehen, und alle diejenige welche sich seiner angemassen dictatur nicht unterwerfen wollen, noch ihren obliegenden Pflichten nach können, mit fingiren, verlästern, anschwärzen und verläumbden unter die Füße zu bringen sich bestrebet“ . . .*¹⁸

¹⁶ Graf Reventlow an König Friedrich IV., Copenhagen 20. Jan. 1718.

¹⁷ Dippel an König Friedrich IV., Altona 21. XII. 1717.

¹⁸ Schreiben des Rates von Altona an den „Herrn Geheimb Raht Ober-Secretär und Amtmann“ [= v. Sehestedt], Altona 24. Maj 1718.

Unter dem Datum des gleichen Tages wandte sich ebenfalls für die angegriffene Behörde in Pinneberg der Landrat C. H. v. Perckentin mit Nachdruck an den König und verwahrte sich gegen Dippels Schreiben vom 21. XII. 1717 und seine „Denuntiation“, indem er darauf hinwies,

*„das mir von solchen im Pinnebergschen gantz ohne Scheu und Schein des Rechtens getriebenen Greueln gar nichts wissend ist, kan auch noch nicht ausfinden, was der Denuntiant damit zu sagen intendiret, vielmehr alles, bis zur auflösung seines Rätzels gestellt seyn lassen muß“ ...*¹⁹

Um nun allen diesen Vorwürfen auf den Grund zu kommen, forderte v. Perckentin die Einsetzung einer Untersuchungskommission. Auch Dippel hatte eine gleiche Maßnahme vorgeschlagen und den König gebeten, daß er „durch ein Special-Mandat des Herrn Grafen von Reventlau Excellence auctorisiere, diese Sache zum Ende zu bringen“ ...²⁰ Darüber sollte allerdings noch ein Jahr vergehen, bis die Vorwürfe Dippels geklärt und zu einem von ihm nicht erwarteten Abschluß gebracht wurden.

Inzwischen aber hatte der Altonaer Rat erneut in einem ausführlichen Schreiben sich zu Dippels „species factorum et administrata iustitia“ geäußert und durch Zeugenaussagen sein legales Verhalten darzulegen versucht. Zugleich wurden darin auch Dippels Anklagen entschieden zurückgewiesen²¹.

Dippel selbst hatte bei seiner Aktion für die Hamburger Bürger ohne Zweifel von dem Eingreifen des Grafen Reventlow viel erwartet, scheint aber doch im Verlauf der Klärung der von ihm vorgebrachten Beschwerden durch den Grafen mehr und mehr enttäuscht worden zu sein. Die Gründe dazu sind aus dem vorliegenden Aktenmaterial nicht genau zu ersehen. Möglicherweise sah der Graf auf die Dauer und bei der Argumentation der angegriffenen Partei Dippels Anklagen nicht mehr als so schwerwiegend an, daß ein entschiedenes Eingreifen erforderlich wurde. Vielleicht auch war er in seinen Entscheidungen durch

¹⁹ Schreiben des Geh. Rats und Landdrosten C. H. v. Perckentin an König Friedrich IV., Pinneberg 24. Maj 1718.

²⁰ Dippel an König Friedrich IV., Altona 21. XII. 1717.

²¹ Schreiben des Rates von Altona an Friedrich IV. und an Sehestedt, Altona 28. Juni 1718. Beigelegt ist a) „Des Altonaischen Rahts-Collegii Eid und Pflichtmäßiger Bericht. So den von H. Cantzeley-Raht Dippelio übergebenen Speciebus factorum et administratae iustitiae entgegengesetzt und zwar erstlich In Sachen Andreas Bandau contra Frantz Meyers Erben in puncto turbatae possessionis eines Waßerlauffes. b) Ohnvergreifliche Anmerkungen über die von H. Cantzeley-Raht Dippelio aufgestzte species factorum respektive In Sachen Andreas Bandau contra Frantz Meyers Erben unnd Christian Niclas Lieben contra Isaac de Bruhsers Witwe“.

Gerüchte gehemmt, die besonders zu Beginn des Frühjahrs 1719 in Altona laut wurden und seine Stellung in der Öffentlichkeit außerordentlich belasteten. Diese Gerüchte, die auch gegen die altonaischen und pinnebergischen Behörden gerichtet wurden, bezogen sich besonders auf „unzulässige und durch die Königl. Constitution ao 1708 hart verbotenen Geschenke, Sporteln und accidentien“, die von den rechtssuchenden Parteien abgefordert wären. Der Graf verwahrte sich gegen diese Unterstellungen mit aller Entschiedenheit und ließ zu diesem Zwecke die Konstitution von 1708 in einer Ankündigung von den Kanzeln deutlich in Erinnerung bringen²². Nicht zuletzt betrafen diese Gerüchte auch das Verhalten der Gräfin, der man vorwarf, sie habe sich als Frau des Statthalters in die anstehenden Prozesse eingemischt und ihren Einfluß im Sinne des Rates geltend gemacht. Der Rat selbst wurde verdächtigt, sich verschiedener Übergriffe in seinen Amtsobliegenheiten schuldig gemacht zu haben.

Die Abwehr dieser Gerüchte hat nun eigenartigerweise die angegriffene und die schlichtende Partei zusammengeführt und es auch dahin gebracht, daß vielmehr Dippel verdächtigt wurde, er habe seinerseits zur Intervention beim Grafen Bestechungsgelder angenommen und dabei den Namen des Grafen und der Gräfin „fälschlich“²³ gebraucht. Dippel, der meinte, hinter diesen Verdächtigungen die gräfliche Familie sehen zu sollen, hatte inzwischen aus diesen Gründen das Haus des Grafen verlassen müssen und sich nach Hamburg begeben²⁴. Von hier aus schrieb er, um seinen Schritt zu rechtfertigen, an den ihm bekannten Pastor Hirschfeld²⁵ und unterzog dabei das Verhalten des Grafen und auch der Gräfin einer schwerwiegenden Kritik. Wenn er dem Grafen nur „blinde rage eines in dem Netz darinnen er gefangen sich noch mehr verwickelnden Vogels“ vorwarf, so charakterisierte er die Gräfin „als ein erboßtes Weib“, welches im Ein-

²² Abschrift der Abkündigung in den Akten, 31. März 1719.

²³ Schr. des Grafen Reventlow an den König Friedrich IV., Altona 26. Maj 1719; vgl. ferner Schr. vom 29. Maj 1719, Anlage 4 u. 5.

²⁴ So schreibt Graf Reventlow an den König, 26. Maj 1719: „bey so Bewandten umständen ... nicht länger in meinem Hause dulden können, habe ich ihnen Dippel und Vincelius meinen willen zu verstehen gegeben, welche auch darauf nach Hamburg sich retirirt“ ...; vgl. dazu Brief von Chr. H. Dornemann, Hamburg, 30. Apr. 1718, an Prof. Maj in Gießen, in „Suplex Epistolica Uffenbachii, Bd. 13, St UB Hamburg; danach soll Dippel nach Rostock, bzw. auch nach Bremen geflohen sein.

²⁵ Zu P. Hirschfeld (1677–1757) s. Arends I, 353: Pastor an der sogen. „Armen-Kirche“, der späteren Heilig-Geist-Kirche in Altona, fr. Lehrer am Waisenhaus zu Halle; Bolten I, 163 ff.

vernehmen mit den Ratsherren „die gantze Maschine dirigiert“²⁶. Dippel selbst sah sich durch die Verdächtigungen und das Vorgehen der gräflichen Familie gegen ihn aufs schwerste belastet und wandte sich deswegen im Verlauf der Auseinandersetzungen in mehreren Schreiben an den König wie an dessen Geheimrat J. G. v. Holstein²⁷ mit „beygelegter specie facti“. Besonders das an Holstein gerichtete Schreiben verdient zur Erhellung der damaligen Vorgänge unsere Aufmerksamkeit²⁸. Wie in seinen Memorialen an den König verwies Dippel auch hier auf

*„die grausamen und enormen proceduren, welche jetzt in Altona im Schwang gehen mitt solcher Injury und imprudence, als ob kein Gott im Himmel und kein König mehr in Dennemark wäre“ ...*²⁹

Vor allen Dingen wollte hier Dippel gewisse Vorfälle in der Rechtspflege zur Sprache bringen, wie Rechtsbeugung, Torturen „auf Arth der Spanisch inquisition“, Zeugenbeeinflussung, Begünstigung, Nötigung u. a. m., wobei er besonders den Grafen und die Gräfin Reventlow angriff:

„Der Graf, nein vielmehr dessen Gemahlin, sind Ankläger und Richter in Ihrer eigenen Sache, die Rathsherren dienen Ihnen als Peiniger und Nachrichter zur Unterdrückung ... ehrlicher und gantz unschuldiger Leuthe, die wider Ihr bessre wissen und gewissen auf mich und andere ehrliche Leuthe facta bekennen sollen, wovon keinen unter uns geträumt.“

Mit diesen schwerwiegenden Anklagen wollte Dippel erreichen, daß auch Holstein über die Rechtsvergehen beim König berichtete:

„Damit nicht unter dieser sinnlosen tyranney einige Menschen gar ums Leben kommen ... und violenta attentata des Hr. Grafen oder vielmehr seiner Gemahlin durch ein allergnädigstes Rescript mögen cassieret und die gantze Sach ab ovo coram iudice competente oder p. commissarios untersucht werden, da sich dann zeigen wird, wo die Schelmen sitzen, die man jetzt p. force an ehrlichen Leuthen suchen will.“ –

Dippel hatte in der ihm eigenen drastischen und aggressiven Weise die Hintergründe aufzuzeigen versucht, weswegen nach seiner Ansicht die Rechtsverfahren seiner Klienten verschleppt, ja überhaupt durch eine nach den Gesetzesvorschriften nicht zu-

²⁶ Dippels Schr. an Pastor Hirschfeld; Dippel nennt H. hier „Ministre de la Paroche de Dieu à Altona“ — in Anl. 6f im Schr. des Grafen R. vom 26. V. 1719.

²⁷ J. G. v. Holstein (1672–1730) hat nach DBL, 10, 516 „en Livsanskuelse af pietistisk Farve“.

²⁸ Dippel an „Excellenz de Holstein“ in Kopenhagen, Hamburg 30. März 1719.

²⁹ Wie Anm. 28; hier findet sich weiter die bemerkenswerte Äußerung: „Man wirft auf bloße praesumption ehrliche Leuthe ins gefängnis, man tractiert sie als überzeugte criminelle, man läßt niemand zu ihnen, entzieht Ihnen gehörige Nahrung und Warthung ... und fehlet nichts mehr, daß man sie dem Hender auf die Tortur übergebe“ ...

lässige Weise mit einer Gegenklage erledigt werden sollten. Zugleich damit unterzog Dippel das gesamte öffentliche Rechtswesen einer recht schwerwiegenden Kritik. In seiner Maßlosigkeit, der guter Wille nicht abgesprochen werden darf, wandte er sich dabei vor allem gegen die Gräfin Reventlow.

Die Reaktion dieser Anklagen, die auch heute noch aus der Fülle der Akten, der persönlichen wie der offiziellen Schreiben, der Protokolle und der Verhöre, der Zeugenaussagen und Beidigungen erregend spürbar wird, sollte sich für Dippel in einer unheilvollen Weise auswirken. Aus dem Ankläger wurde der Angeklagte. Von einem Verfahren in Sachen der hamburgischen Bürger, deren Anliegen Dippel vertreten wollte, war jetzt nur noch am Rande der sich nunmehr entwickelnden Vorgänge die Rede. Daraus war nun die „Dippelsche Angebungssache“ geworden³⁰.

Was hatte es damit für eine Bewandtnis? Aus dem Rechtfertigungsschreiben, die Reventlow in diesen Wochen auf Dippels Anwürfe hin an den König und an den Grafen Sehestedt richtete, wird es deutlich, daß es sich dabei allerdings um Anklagen handelte, die eine „affaire trop delicate“ betrafen³¹. Worauf bezogen sich nun die Beschuldigungen Dippels im einzelnen? Reventlow, der sich in seinem Rechtfertigungsschreiben vom 26. Mai neben anderen früheren Schreiben dazu besonders ausführlich äußerte, wandte sich zunächst mit allem Nachdruck gegen Dippels „drey memoriale“³² und wies darauf hin,

*„mit welchen groben und höchstehrenrührigen Worten sothane Schriften angefüllet, daß nemlich es der Gräfin ein geringes sey dergleichen enormiteten zu fingieren, wenn Sie enragiert ist, er sey von der Frau Gräfin Bosheit gnug überzeuget, er habe nohtwendig glauben müssen, daß nichts bey uns als umbs Geld zu erhalten sey, man gehe offenbahr gegen alle Göttliche und Menschliche gesetze an, und was dergleichen greuliche expressiones mehr sind“ ...*³³

Reventlow sah die Vorwürfe Dippels „hauptsächlich in folgenden puncten“:

... „1. Es habe meine Frau von dem Juden Caseres einiges Seidenzeug die Elle vor 20 ß, wovor er Doch in Holland 24 ß gegeben und eine parthy

³⁰ Kgl. Missale, 22. August 1719, Folio 217 a u. a.

³¹ Graf Reventlow an Sehestedt, Altona 19. Maj 1719.

³² Nach dem zitierten Schr. hat Dippel an den König drei Schreiben gesandt, um – wie Reventlow hier bemerkt – „mit denenselben beygelegter specie facti mich und meine Frau zu blamieren“ . . . ; nach einem späteren Schr. Reventlows an Sehestedt vom 9. Sept. 1719 sogar vier Schreiben mit Anklagen gegen ihn.

³³ Graf Reventlow an den König, Altona 26. Maj 1719.

- porcellain für 50 Rfr welches ihm woll 300 Rfr in Holland gekostet, abgekauft und ihm wie er solches nennet, das seinige abgeraubt.
2. daß Sie selbst durch ihre justitz Mäcklers bey denen Parteyen umb gabe Sollicitiren laßen.
 3. daß die Gräfin so wol bey der Sache wieder Caseres als wieder Lieben des Ober-Praesidenten Stelle vertreten.
 4. daß der Magistrat von denen Geldern, welche wegen reinigung der Straßen iährlich gesamlet werden, alle Jahr 300 biß 400 Rfr Behalten und unter sich getheilet welches mir zu einer schweren verantwortung gereichen würde, wenn ich darunter connivirt haben sollte.
 5. Ist fälschlich vorgegeben, ob hatte des Lieben Sohn am Sonnabend vor dem Fest auf 20 000 ... caution für seinen Vater offerirt.
 6. daß eine infame und Diebes Hehlerey überzeugte Jüdin den Staupenschlag mit Geld und einem consilio abeundi abgekauft.
 7. daß die Boßheit so ferner gestiegen, daß man einen gewissen Mann, worunter Andreas Bandau verstanden wird, subordinirt und denselben fälschlich Aussagen laßen, als ob er von ihm 2 portugalöser einen vor die Gräfin den andern vor den Grafen empfangen, und daß man sich mit solchen horrenden Lügen schmücke, welche er also bald erwiesen habe, Lügen und calumnien zu seyn“ ...³⁴

Mit der gleichen Post mußte andererseits auch die Beschwerde-schrift des Rates von Altona in die Hand des Königs gekommen sein. Sie war begleitet von zahlreichen Protokollen und Zeugen-aussagen, durch die der Rat vor dem König sein rechtmäßiges Verhalten in den von Dippel kritisierten Verfahren belegen wollte. Auch hier war die Sprache von unüberbietbarer Schärfe, wenn darauf hingewiesen wurde,

„wie Schmerz-empfindlich uns kund geworden, welcher gestalt dero Cantz-ley-Raht Dippelius abermahlen ohne einzig gegebene Uhrsache weder Scheu, Gewißen noch Bedenken gehabt, auf das hiesige Rahts Collegium die aller-infamsten Beschuldigungen der begangenen criminum Syndicatus falsi et peculatus quam calumniose zu weltzen und dabey mit seiner angearteten Läster-Sprache sich anstellet als ob niemand in der Welt zu finden, der ihm in seiner Schmäh-Raserey könne einhaltend machen“ ...³⁵

Wenn sich damit die Forderung strenger Bestrafung Dippels verband, so schien auch hier der Angriff die beste Verteidigung gegen die von ihm erhobenen Vorwürfe zu sein, um vor allen Dingen die Anklage auf Unterschlagung öffentlicher Gelder im Einvernehmen mit dem Grafen zu entkräften. Dazu sollten besonders die Protokolle und Aussagen dienen, die der „Species facti“ beigefügt wurden. Ihre Gleichförmigkeit verrät noch heute die bewußte Absicht der Veranstalter, den Mann, der so unbeirrt seine Stimme für das öffentliche Wohl erhob, mundtot zu machen und zu vernichten. Darum ist dort auch Dippel vorgeworfen worden:

³⁴ Wie Anm. 33.

³⁵ Schr. des Rates von Altona an König Friedrich IV., Altona 5. Maj 1719.

... „Was er übrigens von infamen Gefängnis, mutilirung des Proto-colli, Verdrehung der Caßerischen Aussage und sonsten contra acta et actitata träumend daher narriret, ein solches muß man seinen calumniesen charletan-manien zu gute halten, indem er immer seine angeartete Sucht würde zur perfection bringen, wann er nicht gelernet seine finstere Verläumdungen mit dem Schein erdichteter Umstände zu coloriren und anzustreichen“ ...³⁶

Zur gleichen Zeit war aber schon durch eine Königl. Verordnung am 6. Mai 1719 eine Untersuchungskommission entsprechend den Wünschen der streitenden Parteien eingesetzt worden. Ein Reskript Friedrichs IV. an den Etats-Rat v. Söhlenthal, Justiz-Rat Wolff und Kantzelei-Rat Schröder in Glückstadt (Datum: Copenhagen, 13. Mai 1719) bestimmte ihre Aufgabe dahin,

„die bey Uns von dem Cantzeley-Rath Christian Dippelio wieder Unsern Geheimen Rath und Ober Praesidenten zu Altona H. Christian Detleff Grafen zu Reventlau Rittern p. und deßen Gräfin angebrachte harte Beschuldigung nebst jetztd. Unsers Geheimen Raths und Ober Präsidenten dagegen an Uns eingesandten Verantwortung, und was derselbe bey Euch ferner anbringen Würde gehöriger Maßen zu untersuchen und davon an Uns Euren alleruntertänigsten Bericht und Bedenken, Welchergestalt ermelter H. Cantzelev-Rath Dippelius, wenn derselbe solche Beschuldigungen nicht sollte erweislich machen können, zu bestrafen wäre, abzustatten“ ...³⁷

Mit diesem verfügte der König, daß die Untersuchung gegen Dippel „ohne den allergeringsten Aufschub und Versäumniß“ zu untersuchen und „Bericht sambt beygefügtem Bedencken“ ihm zur „Decision und weiteren Verfügung“ zu übersenden wäre.

Reventlow, der durch seine persönlichen Beziehungen zum Hofe und zu hochgestellten Persönlichkeiten in Kopenhagen seine Sache aufs beste vertreten konnte, denen Dippel aber nichts entgegenzusetzen konnte, übermittelte dem König für die Einsetzung der Kommission seinen Dank und betonte, wie sehr ihm und seiner ganzen Familie daran gelegen wäre,

„daß diese Commißeon beschleuniget, und wir aus der blamê worin der Difamant uns zu bringen bemüht gewesen, gesetzt werden, und man aus denen spezialen offenbahr unwahren beschuldigungen diesen calumnianten, veluti ex ungue leonem, und weßen Geistes Kind er sey, erkennen wird, dannenhero höchstnötig, daß derselbe vor allen Dingen sothane herbe imputationes wahr mache, der auch in entstehung deßen das ienige, was seine bösen thaten verdienet, über sich ergehen laße“ ...³⁸

Wie an den König, so wandte sich Reventlow auch an andere maßgebliche Instanzen in Kopenhagen, um Dippels Anklagen zu begegnen und ihnen die Spitze abzubrechen. Darum lenkte er wohlüberlegt die Aufmerksamkeit auf Dippel, den berüchtigten „Erzbösewicht“ und Kritiker der Kirche,

³⁶ S. Anm. 35.

³⁷ Kgl. Dän. Rescript vom 13. Maj 1719, signiert: „Friedrich R.“

³⁸ Graf Reventlow an den König Friedrich IV., Altona 9. Maj 1719.

„daß nun sowohl das Conseil als auch die dortige Theologische Facultet einigermaßen sehen möge, was es für ein gottloser Bösewicht und wessen Geistes Kindt er sey“ ...³⁹

Zu diesem Zwecke fügte Reventlow seinem Schreiben gleichfalls einige Schriften aus der Feder Dippels bei, wie „Ein Hirt und eine Heerde“, seine „Schmähschrift gegen Propst Fleischer“, „einige Verse wider den König von Preußen“⁴⁰ und

„eine in 4 Bogen bestehende Vorrede“^{40a} gemacht, von der nur die paßeges nachgesehen werden, welche unterstrichen sind, wirdt man finden, wie heyl- und gottlos derselbe die H. Schrift und das Verdienst Christi tractirt. Die H. H. Prediger in Hamburg haben Ihn schon deßfalls öffentlich auf den Kantzeln durchgezogen und die Zuhörer gewarnt, mithin seinen nahmen öffentlich genannt“ ...^{40b}

Und um seine Warnung mit einem aktuellen Hinweis zu unterstreichen, verwies Reventlow weiter auf Dippels neueste Schrift, auf seinen „Hellpolirten Secten-Spiegel“⁴¹, der

„in diesem Jahr und zwar noch in den H. Ostertagen von Ihm gemacht worden, und besteht solcher nur in 4 Bogen, darin aber finden sich die allerlästerlichsten Redensarten und blasphemien enthalten, maßen er darin anführt und es gottloser vorgibt, daß es eine absurdität sey, sich auf den Verdienst Christi zu verlassen ... wesfalls es auch bishero von den Hamburger Pastoren pro concione sehr durchgezogen“ ...⁴²

Dippel hatte sich nach Verlassen des gräflichen Hauses inzwischen nach Hamburg begeben, um den polizeilichen Maßnahmen des Rats der Stadt Altona und des Grafen Reventlow zu entgehen. Freunde in Altona versorgten ihn mit Nachrichten über den Gang der Nachstellungen gegen ihn und wiesen ihn darauf hin, daß „seine Sache in Copenhagen sehr übel zu stehen beginne“⁴³. Auch berichtete man Dippel, daß man Zeugen auftriebe,

³⁹ Graf Reventlow an „Herrn Justitz-Rath“, Altona 7. Maj 1719.

⁴⁰ Die sogen. „Arrest-Gedanken“, s. Ges. Schr. III, 620 f; Einzeldruck in UB Kiel.

^{40a} Es handelt sich hier um eine „Vorrede“, die Dippel zu einer Schrift von Laur. Grammendorf, „Hell-polirter Sectenspiegel“ (Amsterdam 1719), verfaßt hat. In dieser Vorrede wird „das wesentliche der Religion, durch eine continuirliche demonstration, selbst der Vernunft begreiflich gemacht und gegen alle Sectarische Unvernunft unpartheyisch vindicirt“; s. Strieder 123; A. N. 1736, 183 ff.

^{40b} Schr. des Grafen Reventlow, Altona 9. Maj 1719.

⁴¹ Hier verwechselt Graf Reventlow die Verfasser der „Vorrede“ und des „Secten spiegels“, wie es auch eine pamphletische Gegenschrift tat, die sich als „Hellpolirter Gedekenspiegel“ gegen Dippel als den vermeintlichen Verfasser des „Secten spiegels“ wandte.

⁴² Schr. des Grafen Reventlow, Altona 9. Maj 1719.

⁴³ Anonymer Brief an Dippel unter den Anlagen eines Schr. der Kgl. Kommission (Glückstadt 29. 8. 1719).

„umb den Herrn Dippel schwartz zu machen ... man erkundiget sich auch weiter, ob er von Jemand Geld genommen vor sich oder den Grafen und Gräfin, umb den König sehen zu lassen, daß er ein Gottloser Mann sey und kein Pietist oder frommer Quäcker“ ...⁴⁴

Da zu dieser Zeit es auch bekannt wurde, daß Verhandlungen auf Dippels Verhaftung und Auslieferung im Gange waren, gaben ihm seine Altonaer Freunde den gutgemeinten Rat, „sich vors erste von Hamburg zu entfernen und dem drohenden Ungewitter etwas aus dem Weg zu gehen“ ...⁴⁵. Dippel selbst versäumte nicht, von Hamburg aus mit seinen Freunden in Verbindung zu bleiben und in seiner Sache zu tun, was noch möglich war. Das aber tat er mit aller Entschiedenheit, wie seinen Briefen an Pastor Hirschfeld zu entnehmen ist.

Anfangs Mai 1719 jedoch erließ auf Ansuchen des dänischen diplomatischen Vertreters, Etatsrat Hagedorn, der Hamburger Magistrat gegen Dippel einen Verhaftungsbefehl und setzte ihn „in der Hauptwache“ fest⁴⁶. Seine Auslieferung geschah dann unter Sicherheitsmaßnahmen, die durch ihren Umfang deutlich machten, wie sehr einerseits Dippel gefürchtet war, wie sehr andererseits auch seinen Gegnern darum zu tun war, ihn in festem Gewahrsam zu behalten. In Reventlows Bericht über diese Maßnahmen heißt es dort, daß Dippel nach seiner Überstellung an die Behörden in Altona

„unter einer Wache von 8 Mann nach einem in der Elbstraße Belegenen Hause, oben auf einer à parten Stube gebracht wurde, woselbst 2 Mann Bey Ihm in der Kamer, 2 außwendig vor der Stuben Thür und 4 Mannn unten im Hauße, die andern damit abzulösen, sich Befunden“ ...

Zugleich wurde versichert, daß die Art des Vorgehens gegen Dippel durchaus seiner Stellung gemäß gewesen sei und auch die weiteren Maßnahmen gegen ihn dem entsprochen hätten⁴⁷. Dippels „Briefschafften und andere Bey sich gehabte Sachen“, die bei dem eigentlichen Prozeß als nova facta noch eine gewichtige Rolle spielen sollten, wurden bei seiner Verhaftung beschlagnahmt und in zwei Paketen versiegelt.

In dem gleichen, umfangreichen Bericht versuchte Reventlow, dem König ein Bild von Dippel zu zeichnen, in dem aber auch

⁴⁴ u. ⁴⁵ Abschr. eines anonymen Briefes an Dippel aus Altona „am Donnerstage“; geschr. wahrscheinlich Ende März - Anfang April 1719.

⁴⁶ Reventlows Bericht darüber an Friedrich IV., Altona 5. Maj 1719; ferner Reventlow an den „Herrn Justitz-Rath“, Altona 7. Maj 1719.

⁴⁷ Reventlows Bericht vom 5. Maj 1719; dort heißt es ferner: „unterdessen ob er es wohl nicht meritiret sitzet er in einem honetten und zwar der Bürgermeisterin Knittels in der Elbstraße Belegenen Hause, in dem andern Stockwerk auf einem guten Logament“ ...

alle Konturen und Flächen schwarz in schwarz verliefen. Demgegenüber hatte Dippel so gut wie keine Möglichkeit, etwas in seiner Sache zu tun. Reventlow schrieb hier über Dippel:

„Weilen es nun Allergnädigster Erb-König und Herr anderen, und denen die Ihn kennen zur genüge Bekandt, daß dieser Bösewicht von solcher Beschaffenheit, tausenderley erfindungen zu erdenken und werckstellig zu machen, ja solche Sachen auszuüben, daran kein Mensch jemals fast denken könne, so daß man allezeit nicht ohne uhrsache Besorgen und in furchten Leben muß, daß dieser auf alle List und Boßhafftige Räncke abgerichtete Bube !: der nicht wehrt ist, unter honnetter Menschlicher Societät mehr geduldet zu werden, weniger den von Ew. Königl. Maj. Ihm Allegnäd. Beygelegten Charakter zu tragen :! auf alle nur ersinnliche Ahrt und weise dahin trachten werden, sich unsichtbahr und wegzulauffen, um nur gelegenheit zu haben, seine Lästernde verleumbderische Zunge und schmähsüchtige giff-tige Feder über ehrliche redtliche Leute noch ferner ohngescheuet zugebrauchen, seine Schand- und Schmähschriften aber, die derselbe nicht allein für Ew. Königl. Maj. zu bringen, sich nicht gescheuet, sondern auch hin und wieder in Hamburg und anderen Ohrten außgestreuet, und worin er mir und meiner Gemahlin mit den aller empfindlichsten herbesten injurien angegriffen und Boßhafftiger weise verleumbdet, klar und offenbahr am tage, dahero zu Rettung meiner und der meinigen so sehr tädirt honneur, mich höchst gemüßiget Befinde, über diesen Ehrvergeßenen Calumnianten eine Recht eclatante Satisfaction zu seiner wohlverdienten Bestrafung zu suchen“ ... -

Beim Rückblick auf den Gang der Ereignisse und den Stand des Verfahrens in der „Dippelischen Angebungssache“ bis zur Einsetzung der Untersuchungskommission kann man sich nicht dem Eindruck entziehen, daß die von Dippel angegriffenen Parteien, der Rat von Altona und besonders Graf Reventlow, bestrebt waren, es nicht zu einem processus ordinarius kommen zu lassen. Vielmehr bemühte man sich, durch eine Fülle von Anklagen und Verdächtigungen⁴⁸ beim Hofe in Kopenhagen eine Art von Vor-entscheidung zu erreichen. Und diese war schon in dem Augenblick gefällt worden, als die Kommission ihre Arbeit aufnahm. Das wird auch daran deutlich, daß in den Akten dieses Verfahrens gegen Dippel so gut wie gar keine Unterlagen, wie etwa Schreiben, Eingaben usw., aus seiner Hand zu finden sind, während von seinen Gegnern auf Grund der Schriftstücke ein nahezu lückenloses Diarium der Vorgänge abgelesen werden kann. Ja, es erhebt sich dabei auch die Frage, warum nur fast ausschließlich und allein diese Unterlagen deponiert wurden, während anscheinend die anderen aus der Hand Dippels „caßiret

⁴⁸ So bei Graf Reventlow, Schr. vom 5. Maj 1719: „Betrügereyen und Schelmenstücken, welche er in Hollandt, Berlin, Hamburg und vielen anderen Ohrten ausgeübet und alle nach würden im Beschreiben einen großen Folianten ausmachen“ ...

und ins Feuer geworfen worden sind“⁴⁹? Der Verdacht liegt nahe, den Dippel schon im Dezember 1717 ausgesprochen hatte, daß es sich hier um Akte der „administrata iustitia“ handelte, d. h. einer Gerichtsbarkeit in eigener Sache, die versuchen mußte, die sie belastenden Dokumente zu beseitigen bzw. ihre Vorlage unmöglich zu machen.

Dippel selbst wies darum schon während der ersten Verhandlungen der Kommission beschwerdeführend darauf hin, daß

„nicht regardiret worden, indem ein Arrestirter, dem Feder und Dinte entzogen, dem man auch nicht erlaubt, Zeugen zu produciren und Articulos Probatoriales zu formiren“...⁵⁰

und legte zugleich schärfste Verwahrung gegen das Verhalten der Kommission ein, das darauf abzielte,

„daß die Klage eines Unterdrückten nicht solte vor den König kommen . . . vielmehr wird der ein unverantwortl. Tat Begehen, der nicht als Richter, sondern als Parthey selbst seines gegeners provocation an den König zu hintertreiben und zu unterdrücken sucht“...⁵¹

Auf der Gegenseite, das war in diesem Falle auch, wie Dippel richtig sah, die Untersuchungskommission, wollte man erreichen, daß dieses Verfahren als ein internes in kürzester Zeit zu Ende gebracht würde. Darum verweigerte man auch Dippel, sich mit neuen Eingaben – „nova facta“⁵² – an den König zu wenden. Friedrich IV., der durch Berichte der Kommission und Reventlows über den Stand der Verhandlungen laufend orientiert wurde, gab auch seinerseits die Anweisung, daß man Dippel nur eine Frist von acht Tagen gestatten solle, um seine Beschuldigungen gegen die gräfliche Familie durch „attestata“ zu belegen bzw. sich deswegen zu entschuldigen. Auch er hatte nicht den Wunsch, „daß diese Sache zu einer Weitläufigkeit gedeye“,⁵³ die für das Ansehen und die Praxis der öffentlichen Rechtspflege nur schädlich sein konnte. Mit einer gewissen Genugtuung be-

⁴⁹ Extract Protocolli gehalten in der Königl. Rath-Stube zu Copenhagen den 14. October Ao. 1719.

⁵⁰ Extractus Protocolli, welches gehalten in Altona den 26ten Maj 1719.

⁵¹ Wie Anm. 50; hier findet sich auch die bemerkenswerte Feststellung Dippels: „was in gegenwärtigen Zustande absolute nöthig ist, daß es der König weiß, und welches ohne des Königs Autorität selbst zu kräncken ihm nicht hinterhalten werden, bittet also inständigst, darinnen zu thun was die Christl. Pflicht, das Natürliche Recht und des Königs interesse selbst erfordert, und folglich alles, was übergeben, an Se. Maj. einzuschicken“...

⁵² S. oben S. 103; vgl. Schr. der Kommission vom 8. Aug. 1719 mit Bericht, daß Dippel auf einem Termin am 23. Mai 1719 ein versiegeltes Paket mit „nova facta“ gegen Reventlow und den Rat übergeben habe.

⁵³ Friedrich IV. an die Kommissarien, Colding 7. Juny 1719; Clausholm 10. Juny 1719.

grüßte darum vor allem der Rat von Altona die Maßnahmen gegen Dippel, wenn er damit „die unerforschlichen Wege der Göttlichen Vorsehung“ in Verbindung brachte, durch die es geschehen sei,

*„daß der Cantzley-Raht Dippel in sein eigen Spieß gelauffen, womit er getreue Bediente zu erschlagen sich ermessen; und also selbst das Geheimnis seiner hier betriebenen Bosheit und Tyrannischen Rechtsunterdrückungen entdecken müssen“ . . .*⁵⁴

Dippels Verteidigung war darauf abgestellt, Zeit zu gewinnen und die Sache „publique“ zu machen. Zu diesem Zwecke sollten ihm „nova facta“ dienen, deren Einzelheiten heute nicht mehr festzustellen sind. Anscheinend waren aber diese „nova facta“ auf der Gegenseite so sehr gefürchtet, daß man es ablehnte, auf sie irgendwie näher einzugehen und sie in das Verfahren einzubeziehen⁵⁵. Allein so ist es auch zu verstehen, daß Graf Reventlow darauf drängte, das Verfahren zum Abschluß zu bringen und ihm „satisfaction“ zu verschaffen. Daher wandte er sich Mitte August 1719 nochmals mit einem dringenden Schreiben an den befreundeten Grafen Sehestedt in Kopenhagen, er möchte sich bei dem König dafür verwenden, daß die Kommissare einen festen Auftrag erhielten und nunmehr

„die special angegebenen puncten untersuchen lassen, indehm sie schon so viel angegebene erstunkene lügen darin deschiffriren würden, das es keine weiteren angegebene bedürfte“ . . .

Darum wolle Sehestedt auch „gütigst die endschaft d. Sachen befördern“ . . .⁵⁶ Reventlow erreichte jedenfalls mit seinem Schreiben, was er beabsichtigt hatte. Am 22. August 1719 erging jetzt ein Kgl. Missale, daß man im Verlauf weiterer Untersuchungen *„von dem Dippel nichts mehr annehmen, sondern darauf denen Rechten nach der Sache und seinen Verdiensten nach einen rechtlichen Ausschlag geben solle“ . . .*⁵⁷

Wenige Tage nach diesen Anweisungen gab jedoch Geheimrat Sehestedt aus Kopenhagen dem Grafen Reventlow von einem Beschlusse des Königs Kenntnis, der ihn allerdings auf das äußerste überraschen mußte. Hierin wurde ihm nahegelegt, Dippel „auf seine eigenen Kosten“ nach Kopenhagen zu bringen, so

⁵⁴ Schreiben des Rates von Altona, Altona 28. Juny 1719; vgl. dazu ein gleiches Schr. an Graf Sehestedt, 28. Juny 1719.

⁵⁵ Vgl. dazu Schr. Reventlows an den König, 9. Maj 1719 u. a.; ferner Friedrich IV., 10. Juny 1719 aus Clausholm, daß Dippel es versuchen würde, „durch allerhand inventiones und chicanen in Übergang einiger aparte Articln und danach zu haltenden weiteren Zeugen-Verhörs suchen würde, die Sache immer weitläufiger zu machen“ . . .

⁵⁶ Reventlow an Sehestedt, Altona 15. Aug. 1719.

⁵⁷ Kgl. Missale, Kopenhagen 22. Aug. 1719.

daß er mit einem anderen Verurteilten „nach der Insel Bornholm transportiert und gefänglich“ gehalten werden konnte⁵⁸.

Was hier beabsichtigt wurde, schien nichts anderes zu bedeuten, als die „Dippelsche Angebungssache“ ohne jede klare Entscheidung der Kommission zum Ende bringen und erledigen zu wollen. Damit aber wären die gegenseitigen Anklagen in der Schwebe geblieben und hätten in der Öffentlichkeit wie in den beteiligten Parteien ein gespenstisches Leben geführt⁵⁹. Reventlow, der dieses sogleich richtig beurteilte und für sich selbst aus diesem Vorgehen das Schlimmste befürchtete, legte in dieser Stunde noch einmal in einem ausführlichen Schreiben an Sehestedt seine Stellungnahme zu diesen Dingen dar^{59a}. Es enthält zugleich von allen Schriftstücken aus der Hand des Grafen die leidenschaftlichste Anklage gegen Dippel, den „miserabelsten und ärgsten schelm der welt“, wie die dringende Bitte, bei dem König selbst noch einmal vorstellig zu werden, daß ihm nun endlich Recht werde. Mit bewegenden Worten wies Reventlow wiederum an Hand der „acten und der eidlich gethanen Aussagen“ auf die Haltlosigkeit der Dippelschen Anklagen hin – „nicht die geringste apparentz von wahrheit kan gefunden werden“ – und wandte sich mit leidenschaftlicher Bitterkeit dagegen, als ob er

*„enormiteten verübe, delicta publica gestatte ... horrende procedirte, tyranny, strafen hindere, ungerechtigkeit sonder schein triebe, leuten unwahrheiten auszusagen abgenöthiget und sie extorquirt selbige zu beschwören ... und den unterthanen in altona das Ihrige abraubete, und extorquirte“ ...*⁶⁰

Auch dadurch schien Reventlow auf das äußerste verletzt worden zu sein, daß Dippel des öfteren den Namen der Gräfin im Zusammenhang dieser Vorwürfe gebraucht hatte, „umb mich noch mehr tord zu Thun eben als wan ich als man meiner frauen conduite nicht reglieren konte“⁶¹. . .

Da nun Reventlow befürchten mußte, daß Dippel sein Wort wahrmachen würde⁶², alle seine Vorwürfe und Anklagen gegen ihn „auch im Druck ausgehen zu lassen“ und es überall „in Ham-

⁵⁸ Schr. Sehestedts an Reventlow, Kopenhagen 2. Sept. 1719.

⁵⁹ Schr. Reventlows an Sehestedt, Kopenhagen 9. Sept. 1719; Reventlow spricht hier von seiner Befürchtung, wenn gegen Dippel „stillschweigend“ verfahren würde, „könnte leicht in der nachwelt geglaubt werden, er [Dippel!] hätte doch nicht in allen stücken gelogen, und unrecht gehabt, aber das ich mehr wegen meines standes undt familie wehre geschont worden“ . . .

^{59a} Wie Anm. 59.

⁶⁰ Wie Anm. 59.

⁶¹ Wie Anm. 59; über die Bezeichnungen der Gräfin durch Dippel s. o.

⁶² Reventlow zitiert in seinem Schreiben vom 9. Sept. eine Stelle aus Dippels Brief an den König vom 11. Apr. 1719.

burg, altona und anderwertz“ zu verbreiten und mitzuteilen, legte er Sehestedt weiter die Frage vor, ob ihm „den auch nicht eine eclatante publique satisfaction gebühre, und selbige müßte der welt bekand gemacht werden“. Daher meinte Reventlow auch fordern zu sollen, daß durch den König über Dippel – „über diesen Gottsvergeßenen ehrendieb“ – ein Urteil der Art ergehen müßte,

... „das alle seine gegen mich eingegebene schandschriften in Altona öffentlich in seiner presentz durch d büttel werden verbrandt werden und alle drüber gehaltenen protocollen zerrissen und mich eingeliefert und in dem protocol vom Königl. conseil notirt werden, das alles bei der inquisition sey unwahr befunden worden und deswegen ein solches urtheil ergangen“ ...⁶³

Mit dieser Forderung verband Reventlow weiter die Bitte, der König möchte

„insoweit remittiren, das dieser bösewicht gleich geschlossen von mich möge nach Bornholm, od Norwegen übersand werden und dorthin Zeit lebens in gefängnis bleiben, dan wan er mich auch nicht beleidiget hätte, so bin doch schuldig vorzustellen, das wo dieser böse mensch jemahlen wieder in freiheit kommen sollte, würde er solche gottlosigkeiten vornehmen die nicht zu erdenken wehren, ja vielleicht selbstn des Königs hohe persohn nicht menagieren, und wen man auch consideriren wil was er dieses letzte osterfest, in Hamburg geschrieben, als eine vorrede eines buchs sectenspiegel genandt, so wird man sehen, das er sich unterstehet, selbst gegen Gott und sein geheilgtes worth zu schreiben, und davon ein gespot und zweifel zu machen, enfin diese schrift allein, die er doch geschrieben hat, meritirt und erfordert, das er in einen solchem stande gesetzt werde, umb nichts lästerliches mehr gegen Gott und sein worth, wie auch andern Ehrliche leute ausgehen zu können“ ...⁶⁴

Reventlows Brief hat seine ohne Zweifel wohlbedachte Wirkung nicht verfehlt. Darum erging schon nach wenigen Tagen eine sehr spezifizierte Anweisung des Königs an die Kommisars v. Söhlethal, Wolff und Schröder, wie nun mit Dippel zu verfahren sei. Die Maßnahmen, die in diesem königlichen Schreiben in allen Einzelheiten genau festgelegt wurden, machten allerdings den Prozeß gegen Dippel, vor allen Dingen eine unabhängige Urteilsfindung über ihn zu einer Utopie. Hier wurde vielmehr im großen Maßstabe das deutlich, was Dippel schon dem Altonaer Rat bei seinen Entscheidungen vorgeworfen hatte: *justitia administrata*! Hier wurde die Gerechtigkeit zur „Partei“! Weitgehend entsprachen darum die Anordnungen des Königs den Wünschen Reventlows, wenn er nunmehr an die Kommission verfügte:

... „Also ist hirmit an Euch Unser allergnädigster Wille und Befehl, daß Ihr erstlich ernelten Dippelio den Ihm von Uns vor einigen Jahren aller-

⁶³ Wie Anm. 59.

⁶⁴ Wie Anm. 59.

gnädigst ertheilten Charakter von Cantzeley-Raht abnehmet und deßen Bestallung zu ferneren expedition an Unserer H. Cantz. einsendet, 2tens dessen wieder mehrbesagten Unsern Geheimen Raht und Ober-Praesidenten und deßen Gräfin eingegebene injurieuse und Verleumbderische Schrifften öffentlich durch den Scharff-Richter in Unserer Stadt Altona verbrennen laßet, und zwar in Dippelii Gegenwarth, 3tens alle in dieser Sache verhandelte Protocollen an Unsere hiesige Teutsche Cantzeley einsendet und 4tens . . . unserm Geheimen Raht und Ober-Präsidenten Grafen zu Reventlau anzeigt, daß Er diesen Dippelium von Altona nach Unserer hiesigen Residentz-Stadt Copenhagen geschloßen und wohlverwahrlich bringen lassen möge, umb ferner weit, denselben seinem verdienste nach nach der Insul Bornholm abführen und daselbst die Zeit seines Lebens im Gefängnis sitzen zu lassen⁶⁵.

Von weiteren Verhandlungen war nach diesem „Willen und und Befehl“ nicht mehr die Rede. Damit blieben auch Dippels „nova facta“ unbeachtet, sei es, daß die Staatsraison es forderte, sei es, daß Willkür hier am Werke war. Nunmehr bedurfte es nach diesem „allergnädigsten Willen und Befehl“ nur noch der Vollzugsmeldung des Urteils an Dippel. Und diese folgte auch nach wenigen Tagen aus Altona. Die drei Kommissare gaben darin bekannt, daß die „Execution an Dippel“ entsprechend den Anweisungen vollzogen wäre. Die „Execution“ selbst geschah unter Maßnahmen, deren Rigorosität in keinem Verhältnis zu den Anklagen gegen Dippel stand⁶⁶. Darüber gibt uns das abschließende Schreiben der drei Kommissare eingehende Kenntnis, wenn sie Friedrich IV. „wegen des hierselbkt arretirt gewesenen Dippelij“ folgendes mitteilten:

... „Erstl. demselben die Von Ewr. Königl. Mj. Ihm vor einigen Jahren allergnds ertheilten Character Vom Cantzley-Raht in Dero allerhöhesten Nahmen abgenommen und deßen Bestallung, welche wir nebst Denen an- noch Bey unß Befinde. Acten und geführten Protocollen an Dero Teutsche Cantzeley mit der Morgenden fahrenden Post einzusenden nicht ermangeln werden, wiederumb abgefordert.

2. Deßen wieder Ihr: Hochgräfl. Excel. zu Reventlau, und Dero Frau Gräfin eingegebene injurieuse Schrifften durch den hiesigen Scharff Richter, und zwar in Dippelij Gegenwart, öffentlich verbrennen laßen unnd (3) dem Cammer Junckern und Rittmeistern, Christian Scheel, als Mandatario des Hr. Geheimen Rahts und Oberpraesidenten, Grafen zu Reventlau Excell. schriftlich angezeigt, daß derselbe den Mehrgemeldten Dippelium von Altona nach Dero Residentz Stadt Copenhagen geschloßen und wohlverwahrlich Bringen laßen mögen, umbfernerweit Ihn seinem Verdienste nach, nach der Insul Bornholm abführen, um daselbst die Zeit seines Lebens im Gefängnis sitzen zu laßen, welcher dan auch gestrigen Tages so gleich gefänglich von hier weggebracht worden“ . . .^{66a}

⁶⁵ Kgl. Missale 16. Sept. 1719 an die zur Untersuchung der Dippelschen Sache verordneten Commissarien.

⁶⁶ Vgl. dazu das Urteil gegen Strandiger in U. N. 1716, 908 f.

^{66a} Bericht der Kommissare an Friedrich IV., Altona 29. Sept. 1719.

Über die Praktizierung des Urtheiles an Dippel selbst haben wir über den obigen amtlichen Bericht hinaus in dem theologischen Informationsblatt jener Tage, und das heißt orthodoxer Prägung, in den „Unschuldigen Nachrichten“ (1719, 879 ff.), einen eingehenden Bericht.

Obgleich diese „Nachrichten“ ihre Genugtuung über das Urteil an Dippel mit passenden Bibelziten und erbaulicher Moral zu rechtfertigen versuchten, damit aber auch ihre Voreingenommenheit bewiesen, geben sie uns doch eine instruktive Zeichnung der Vorgänge in Altona an jenem 28. September 1719. Ja, man kann dabei auch einen gewissen Unterton der Anerkennung verspüren, den man „diesem Spötter“ nicht versagen konnte, der sich so „gantz fierement und ohne eintzige Furcht“ bei der Verkündung und dem Vollzuge des Urtheils gezeigt habe. Auf dem Rathause zu Altona wurde danach Dippel, „welcher mit einem rothen scharlachen Mantel bekleidet“ war, eröffnet, daß man „die Königl. Ordres an ihm jetzo vollziehen“ wolle, und zwar

... „Der erste Punct solcher Ordre bestünde darinnen, daß ihm der Character eines Königl. Cantzley-Raths solte abgenommen werden: weßwegen nöthig seyn würde, daß er seine Bestallung extradirte. Dippelius wolte dieses erstlich nicht annehmen, machte auch hernach noch viel tergiversirens, doch endlich muste die Bestallung hervor, und den Hn. Commissariis übergeben werden: Und dadurch ward denn dieser Spötter vorerst degradirt, und seiner vormahligen Ehren gänzlich entsetzt. Es blieb aber nicht dabey, sondern es folgte darauff der andere Punct der Königl. Ordre, welcher eine zweyte Straffe dem Dippelio dictirte, darinnen bestehend, daß fünffe von des Dippelii Schrifften, welche bey dieser Untersuchung seiner Sachen für die Commission gekommen waren, von dem Scharffrichter in des Dippelii Gegenwart auff dem Markte zu Altona öffentlich solten verbrannt werden. Dieser Punct des Urtheils ward von der Commission dem Dippelio auch kund gemacht, und darauff dem Scharffrichter der Befehl ertheilet, Anstalt dazu zu machen, und solche Ordre darauff würcklich zur Execution zu bringen. Unter der Hand ward ihm dabey befohlen, wenn etwan Dippel wider diese Verbrennung etwas reden wolte, daß er denselbigen auffs Maul schlagen, und ihm solches damit stopffen solte. Wie denn auch nach gemachten Praeparationen Dippel mit einer guten Wache nach dem Markte geführt, und also zusehen genöthiget worden, daß diese seine Schrifften, welche ohn Zweiffel sehr injurieus müssen gewesen seyn, auff dem Markte nahe bey dem Pranger, da das Feuer angeleget war, von dem Scharffrichter nach einander ins Feuer geworffen, und von den Flammen verzehret worden. Dippelius sahe dieses, in seinem rothen Mantel stehend, also an, ohne daß er sich dagegen etwas zu reden erkühnet hätte, und vermeidete dadurch einen noch größern Schimpff, der ihm sonsten wiederfahren wäre, wie vorhin angeführt worden. Doch im zurück gehen nach dem Rath-Hause sprach er ziemlich laut: Darinnen haben sie ja nunmehr ihren Willen auch gehabt. Vielleicht meynte er, daß damit seine Straffe nun geendiget wäre. Allein der dritte Punct der Ordre war nun noch zu exequiren, welcher darinnenn bestund, daß er von der Commission, an den Hn. Rittmeister von Scheelen, des Hn. Grafen von Reventlau Stieff-Sohn extradiret und übergeben werden solte. Und diese

Überlieferung geschahe, nachdem Dippelius wieder aufs Rath-Haus gebracht worden, wobey man ihm doch permittirte einen Coffre und darinnen seine Kleider, so er gebrauchte, mit sich zu nehmen. Nun fragte Dippelius auch nach seinem Degen, wo derselbige wäre, und ob der auch mitgenommen würde, indem er denselbigen nicht sähe? Allein der Hr. Rittmeister von Scheelen antwortete drauff: Er brauchte keinen Degen, und dem Gefangenen gebühret auch nicht einen Degen zu tragen. Dippelius begnügte sich dann seinen rothen Mantel wieder um zu nehmen, und wie alles zur Abfahrt parat war, auch solches angezeigt wurde, nahm der Hr. Rittmeister seinen Abschied von der Commission und gieng in die Vorkammer, worinnen ihm Dippelius folgen muste. In derselbigen war der Stecken-Knecht, der ihn Creutz weiß schließen muste an der linken Hand und an dem rechten Beine. Wie er geschlossen wurde, verschoß er ein wenig seine Farbe, und begann etwas blaß auszusehen. Als er also geschlossen hinaus geführt wurde zu seinem mit 2 Pferden bespanneten Wagen, schlug er den Mantel dicke vor sich zu, daß man seine Ketten nicht sehen sollte. Auff dem Wagen satzte sich auff der ersten zu seiner Lincken ein Unter-Officier, und hinter ihm saßen 2. Soldaten, alle mit scharf-geladenen Gewehr. Hinter ihm fuhr auff einem Wagen der Hr. Rittmeister mit 3. Dienern, die alle mit geladenem Gewehre versehen waren. Und also reiseten sie mit Dippelio um 1. Uhr Nachmittags nach Rendsburg, und so weiter nach Copenhagen. Seither hat man vernommen, daß er von Copenhagen weiter nach der Insul Bornholm gebracht worden sey, woselbst er sein perpetuum carcerem finden wird⁶⁷.

Uns interessiert hier noch zum Abschluß der Darstellung über den Prozeßverlauf, wie Dippel selbst die Gründe zu seiner Verurteilung angesehen hat. In seinen Schriften findet sich aus seiner Feder ein aufschlußreicher Brief an Pastor Sandhagen in Liebenburg bei Goslar mit dem Bemerken, daß er in Dänemark „garnicht wegen Religions-Affaires verfolgt“ worden sei⁶⁸. Dippel vertritt also selbst die Ansicht, daß die Gründe, die zu seiner Verurteilung geführt haben, eben in der „Angebungssache“ gegen Graf und Gräfin Reventlow gelegen haben. Dippel mag in diesem Augenblick, da er diesen Brief – es ist etwa zehn Jahre nach seiner Verurteilung – schrieb, ein besonderes Interesse daran gehabt haben, zu betonen, daß seine Verurteilung in Altona nicht etwa durch seine Kritik an der Kirche und ihrer Lehre veranlaßt sei. Stand er doch in diesen Tagen wieder vor der Frage, ob er hier in Liebenburg bleiben könnte – oder auf Grund einer

⁶⁷ Die letzte und bedeutsamste Mitteilung über den Prozeß gegen Dippel in folgendem „Extract Protocoll gehalten in der Königl. Rath.-Stube zu Copenhagen den 14. October Ao. 1719. Es wird hiermit zur nachricht angezeigt, daß alle die von denen in der Dippelschen Sache verordneten Commisarijen hereingesandten Acta, Documenten und Briefschaften nebst des Dippelii Cantzeley-Raths Bestallung in der hiesigen Königl. Rath-Stube heute dato caßiret und ins Feuer geworfen worden.“ – Nach diesem Vorgang bleibt nur noch zu fragen: cui bono?!

⁶⁸ Ges. Schr. III, 631 ff.: Dippels Schr. vom 7. Sept. 1729; ferner „Dippelii Personalia“ in Ges. Schr. III, 746.

Ausweisungsverfügung des Konsistoriums in Hildesheim als der berüchtigte und gefürchtete Kritiker der Kirche das Land Hannover zu verlassen habe. Darum findet sich hier auch seine ausdrückliche Feststellung, daß sein Prozeß in Altona nicht aus diesen Gründen gegen ihn geführt worden sei.

Ist dieses auch die Ansicht der Gegenpartei gewesen, daß also Dippel wegen eines kriminellen Delikts verurteilt worden sei? Das mag im Vordergrund durchaus die Meinung gewesen sein, obgleich nach unserem Rechtsempfinden, auch unter der Voraussetzung, daß die erhobenen Anklagen gegen Dippel irgendwie zu Recht bestanden haben, die verhängte Strafe jede sinnvolle Relation zu ihnen vermissen läßt. Man geht wohl nicht fehl, wenn man darauf hinweist, daß mit dem „Calumnianten“ Dippel gewiß auch der Radikalpietist Dippel, der entschiedene und unbittliche Kritiker der Orthodoxie, getroffen werden sollte⁶⁹. Reventlows Bemerkungen, die sich in seinen Briefen nach Kopenhagen finden⁷⁰, sind zur Beurteilung dieses Tatbestandes von besonderer Wichtigkeit. Er wies hier ja auf Dippels Schriften hin, wie „Ein Hirte und eine Heerde“, auf die sogen. „Vorrede“ zum „Sectenspiegel“, ferner auf die Schrift gegen Propst Fleischer, auch darauf, daß Dippel im übrigen selbst auf den Kanzeln in Hamburg „durchgezogen“ worden sei. Und zwar tat Reventlow das in der vollen Absicht, an den Kritiker und Spötter Dippel zu erinnern, der seit bald zwanzig Jahren Christentum gegen Kirchentum und Orthopraxie gegen Orthodoxie forderte. Man überzeichnet darum das Bild der Vorgänge in Altona nicht mit der Feststellung, daß Dippel, aus welchen Gründen auch immer, ganz gewiß auch aus Gründen seiner rigorosen Ablehnung allen orthodoxen Kirchentums ein für alle Male erledigt werden sollte. Und wenn dieser Akt von staatlichen Organen vollzogen wurde, so lag das durchaus in der gleichen Linie, die wir in ähnlichen Verfahren, wie gegen A. de Bourignon, Breckling, Strandinger u. a., feststellen können.

In diesen Organen fand die Kirche jener Tage ja ihre Handlanger, die das besorgten, was Dippel einst als „Brutalität und Illegalität des Religions-Zwanges“ und immer wieder als Vergewaltigung der Gewissen an den Pranger gestellt hatte⁷¹. Eines

⁶⁹ Vgl. dazu Knud Heiberg, Fra den religiøse Brydningstid i Aarene o. 1725–50, in Kirkehistor. Samlinger 1905–07, R. 5; 3, 438 ff.

⁷⁰ S. oben S. 14.

⁷¹ S. Ges. Schr. I, 1199; ebendort S. 1253: „ja es ist ein Greuel und Abscheu vor Gott, wenn man die Leute durch Landesverweisen, durch Gefängniß und Tortur zu seinem Dienst obligiret“ ...

seiner Opfer ist auch Dippel selbst in den Herbsttagen 1719 in Altona unzweifelhaft geworden, wenngleich zu seiner Verurteilung seine Anklagen gegen die Familie des Grafen Reventlow maßgeblich beigetragen haben. –

Nach bald siebenjähriger Haft in der Festung Hamnershus auf der Insel Bornholm wurde Dippel am 11. Juni 1726 auf Fürsprache einflußreicher Persönlichkeiten – „ohne mein Gesuch“, wie er dazu bemerkte⁷² – freigelassen. Sein Weg führte ihn nach längerem Aufenthalt in Schweden⁷³ und auch in Kopenhagen⁷⁴ nach Deutschland zurück. Dabei berührte Dippel fast „alle diejenigen Oerter“ wieder, durch die er „vor 9 Jahren par Force nach Norden“ gebracht worden war, wie er voller Ironie seine damalige Reise charakterisierte⁷⁵. So ist er auch wieder durch Schleswig-Holstein gekommen. In Hamburg hat Dippel sich ebenfalls aufgehalten, wie aus einer Bemerkung von Erdmann Neumeister, dem bekannten orthodoxen Pastor an St. Jacobi, zu schließen ist⁷⁶, und hier seine bekannte „Vera Demonstratio Euangelica“ aufgesetzt, um auf „die Herren unschuldigen Nachrichten in Sachsen“⁷⁷ wie auf „die zwey noch recht orthodoxe Litzen-Brüder oder Karn-Schieber, Monsieur Neumeister und Edzardi aus Hamburg“ wegen seiner Schicksale im Norden „zur Rettung der Wahrheit“ zu antworten⁷⁸. Nach Neumeister ist „sein ärgerliches Buch“ in Hamburg, „in dieser guten Stadt“, auch im Druck erschienen, um allerdings sogleich durch den Rat „öffentlich verbothen“ und konfisziert zu werden. Diese „Vera Demonstratio“ nahm Neumeister dann in dem folgenden Jahre zum Anlaß scharfer Angriffe gegen Dippel, die von ihm ebenso entschieden und voller Ironie erwidert wurden⁷⁹.

⁷² S. Ges. Schr. II, 635 in „Vera Demonstratio Euangelica“; zu diesen Persönlichkeiten gehörte u. a. die zweite Gattin Friedrichs IV., Sophie, eine geborene Gräfin Reventlow; ferner s. A. N. 1726, 1030 f.

⁷³ K. Henning, J. C. Dippels vistelse i Sverige samt Dippelianismen i Stockholm 1727–1741, Upsala 1881, ferner auch Dippels „Vera Dem. Euangelica“, a. a. O.; A. N. 1730, 447 ff.

⁷⁴ Ges. Schr. II, 654; III, 630 f, 632 f; Kirkehistor. Saml., R. 5; 3, 438 f.

⁷⁵ Ges. Schr. II, 654.

⁷⁶ S. Vorwort in Erdmann Neumeister, Festgegründeter Beweis aus der Heil. Göttlichen Schrift, 1730.

⁷⁷ Dippel bezieht sich hier auf die Herausgeber der A. N. in Leipzig.

⁷⁸ Ges. Schr. II, 634.

⁷⁹ E. Neumeister im Vorwort seiner oben angeführten Schrift und im Vorwort s. Schrift „Abfertigung des unchristlichen Democriti oder J. C. Dippels ... Tractats“, Hamburg 1731; s. Dippels Antwort darauf in Ges. Schr. II, 931 ff, 980 ff.

Dippel aber hatte inzwischen seine Reise fortgesetzt. Sie führte ihn über Lauenburg, Lüneburg, Celle nach Liebenburg und von dort nach Wittgenstein und Berleburg. Hier verbrachte er die letzten Jahre seines Lebens. Während Dippel sich hier mit neuen „Concepten“ befaßte und auch beabsichtigte, sich „wieder nach Norden“ zu wenden⁸⁰, wurde er in eine Auseinandersetzung gezogen, die ihn ein drittes Mal mit Schleswig-Holstein in Berührung brachte. Ihr Veranlasser war Petrus Hansen, Konsistorialrat, Superintendent und Hofprediger zu Plön⁸¹.

⁸⁰ Ges. Schr. III, 747: „Dippelii Personalia“.

⁸¹ Arends I, 319 f u. a.